

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) wurden von Einwohnern und Abgabepflichtigen nicht erhoben.

Vor Eintritt in das Abstimmungsverfahren über die Haushaltssatzung halten die Fraktionen ihre Haushaltsreden.

Der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 mit ihren Anlagen wird zugestimmt.